

Förderrichtline der Wirtschaftsagentur Wien

Medienstart 2026

Gültig vom 01.08.2026 – 30.11.2026

Inhalt

Ziele	4
Zielgruppe	4
Förderbare Projekte	5
Begriffsbestimmungen	6
1. Rechtsgrundlagen	7
2. Voraussetzungen der Fördergewährung	7
3. Förderart	8
4. Projektanforderungen	8
4.1. Projektdarstellung	8
4.2. Projektstart, -laufzeit, -verlängerung, Kostenanerkennungszeitraum	9
5. Förderbare und nicht förderbare Kosten	9
5.1. Grundvoraussetzungen für die Anerkennung von Projektkosten	9
5.2. Förderbare Kosten	10
5.3. Nicht förderbare Kosten	10
6. Bemessungsgrundlage/Mindestbemessungsgrundlage	11
7. Förderintensität und maximale Förderung	11
7.1. Maximale Förderintensität	11
7.2. Maximale Förderung	11
7.3. Bonus – Frauenbonus	11
8. Kombination und Kumulierung von Förderungen	11
8.1. Kombination von Förderungen	11
8.2. Beihilferechtliche Kumulierungsbestimmungen	11
9. Ablauf der Fördergewährung	12
9.1. Förderantrag	12
9.1.1. Förderantrag - Allgemeine Voraussetzungen	12
9.2. Prüfung, Bewertung, Auswahl und Entscheidung	12
9.2.1. Formale Vorprüfung	12
9.2.2. Bewertungsgrundlagen	12
9.2.3. Art der Bewertungs- und Auswahlverfahren	12
9.2.4. Durchführung der Bewertung und Auswahl	13
9.2.5. Fördervorschlag	13
9.2.6. Förderentscheidung	13
9.3. Förderzusage	13
9.3.1. Förderzusage, Vertrag	13
9.3.2. Bedingte Förderzusage	13
9.3.3. Teilnahme Wiener Medieninitiative Lab	14

9.4.	Berichte	14
9.4.1.	Fortschrittsbericht	14
9.4.2.	Endbericht inkl. Endabrechnung	14
9.5.	Förderauszahlung	15
9.5.1.	Schlusszahlung	15
10.	Publikation, Kontrolle und Evaluierung	15
10.1.	Publikation	15
10.2.	Meldepflichten	15
10.3.	Monitoring	15
10.4.	Aufbewahrung von Unterlagen	16
10.5.	Gewährung der Einsichtnahme	16
10.6.	Evaluierung des Beitrags der geförderten Projekte	16
11.	Widerruf und Rückzahlung	17
11.1.	Widerruf der Förderzusage	17
11.2.	Rückforderung der Förderung	17
12.	Datenschutz	18
12.1.	Verarbeitung von personenbezogenen Daten	18
12.2.	Publizierbare Daten	18
13.	Einhaltung der Antidiskriminierungsbestimmungen	19
14.	Geltungszeitraum	19
15.	Anwendbares Recht/Gerichtsstand	19
16.	Kontaktdaten Fördergeberin	20
Anhang 1		21
Betriebsstätte		21
Wiener Betriebsstätte		21
Anhang 2		22
Berechnungsmethode der Personalkostenstundensätze		22
Anhang 3		23
Informationen zu De-minimis-Beihilfen		23

Ziele

Die Wiener Medienwirtschaft stellt einen wichtigen Bestandteil der städtischen Wertschöpfung dar und leistet einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Stabilität und Wettbewerbsfähigkeit des Standorts. Ein leistungsfähiger Mediensektor schafft qualifizierte Arbeitsplätze, stärkt die Innovationskraft der Stadt und trägt zur Sicherung ihrer internationalen Sichtbarkeit bei. Qualitativ hochwertiger Journalismus erfüllt darüber hinaus eine zentrale Funktion für den demokratischen Diskurs und die gesellschaftliche Resilienz. Durch verlässliche, unabhängige und vielfältige Berichterstattung wird das Vertrauen in Institutionen gestärkt und somit ein stabiler Rahmen für wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung geschaffen. Dieser Beitrag kommt sowohl den Unternehmen als auch den Bürger*innen der Stadt Wien zugute. Demnach ist es ein wirtschaftspolitisches Anliegen der Stadt Wien, zielgerichtete Anreize zu schaffen, die es Medienunternehmen und Gründer*innen ermöglichen, innovative und wirtschaftlich nachhaltige Angebote zu realisieren.

Mit diesem Förderprogramm wird die Entwicklung von qualitativ hochwertigen Medienangeboten unterstützt. Im Zuge dessen werden insbesondere Maßnahmen zur Überprüfung der journalistischen und wirtschaftlichen Machbarkeit des Projekts gefördert. Dieses Programm trägt somit wesentlich zur Schaffung einer Medienvielfalt und zur Strukturverbesserung für Journalist*innen bei. Insgesamt zielt diese Förderung darauf ab, eine positive Wirkung auf das Innovations-, Wachstums- und Beschäftigungspotenzial von Wiener Medienunternehmen auszuüben und so generell die Qualität von Medienangeboten am Standort Wien zu erhöhen.

Zielgruppe

Dieses Förderprogramm richtet sich sowohl an bestehende als auch von Journalist*innen neu zu gründende Medienunternehmen oder Vereine, die sich als Kleinunternehmen¹ definieren. Antragsberechtigt sind darüber hinaus Gruppierungen und Communities, die die Gründung eines Unternehmens oder eines Vereins beabsichtigen, die gesellschaftliche Vielfalt der Stadt Wien abbilden und dazu beitragen, diese durch die Umsetzung innovativer Medienangebote und Medienprojekte nachhaltig zu stärken sowie deren öffentliche Sichtbarkeit zu erhöhen.

Bestehende Unternehmen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- a) sie müssen über eine Betriebsstätte (gem. Definition Anhang 1 der Richtlinie) in Wien verfügen,
- b) sie müssen die wertschöpfenden Tätigkeiten² des Projekts überwiegend in ihrer Wiener Betriebsstätte erbringen,

¹ Siehe Richtlinie Pkt. 2. d.

² Wertschöpfung ist jeder rechtlich zurechenbare wirtschaftliche Wertzuwachs, der durch Produktion von Gütern oder Erbringung von Dienstleistungen entsteht und an den Rechten und Pflichten geknüpft sind (z. B. Steuern, Vergütung, Gewinnbeteiligung, Haftung).

- c) sie müssen ein Medienunternehmen im Sinne der angeführten Definition³ sein.
- d) im Falle einer Förderzusage muss eine Gründung innerhalb 6 Monate nach der offiziellen Zusage erfolgen.

Förderbare Projekte

Die Förderrichtlinie unterstützt bestehende und zu gründende Medienunternehmen bei der Entwicklung innovativer Medienangebote. Insbesondere werden hier Maßnahmen zur Überprüfung der journalistischen und wirtschaftlichen Machbarkeit des Projektes durch Aus- und Weiterbildung, Beratungen und Schulungen von Projektmitarbeiter*innen gefördert. Darüber hinaus wird mit dieser Förderung die Erstellung von Pilotinhalten unterstützt. Die Projekte müssen ein hochwertiges journalistisches und innovatives Konzept aufweisen. Alle Projekte müssen in ein schlüssiges unternehmerisches Gesamtkonzept eingebettet sein. Die journalistische Qualität des Vorhabens und der nachhaltige, wirtschaftliche Mehrwert für die Unternehmen stehen im Fokus. Die Umsetzung des Projekts muss zu wesentlichen Teilen durch unternehmensinternes Personal erfolgen und wird ergänzt durch den Zukauf von externen Dienstleistungen, um einen nachhaltigen Wissensaufbau im Unternehmen sicherzustellen. Maßnahmen und Strukturen zur journalistischen Qualitätssicherung sowie der Einsatz von KI-Anwendungen sind im Antrag konkret darzustellen.

Jedenfalls nicht förderbar sind Projekte ohne journalistische Tätigkeit oder mit mangelhaften, überwiegend KI-generierten Inhalten, Projekte zum Zwecke der Unternehmenskommunikation (Corporate Publishing), Projekte, die dem normalen Geschäftsbetrieb zuordenbar sind, sowie Digitalisierungsvorhaben, die zu einem Abbau von Beschäftigung im Journalismus führen.

³ Definition Medienunternehmen laut Mediengesetz: Medienunternehmen sind jene Unternehmen, in denen die inhaltliche Gestaltung des Mediums besorgt wird sowie a) seine Herstellung und Verbreitung oder b) seine Ausstrahlung oder Abrufbarkeit entweder besorgt oder veranlasst werden.

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie ist

1. eine **Förderung** ein nicht rückzahlbarer Zuschuss aus öffentlichen Mitteln, den die Wirtschaftsagentur Wien einem*einer Fördernehmer*in leistet, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten;
2. **Fördergeberin**, die Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.;
3. **Förderwerber*in**, wer bei der Wirtschaftsagentur Wien einen Antrag auf Förderung (Förderantrag) stellt;
4. ein **Förderantrag** dann gestellt, wenn er im Online-Fördercockpit der Wirtschaftsagentur Wien vom*von der Förderwerber*in durch Klicken auf die Schaltfläche „Antrag einreichen“ der Wirtschaftsagentur Wien erfolgreich übermittelt wurde;
5. **Fördernehmer*in**, wer als Förderwerber*in von der Wirtschaftsagentur Wien eine Förderzusage erhalten hat;
6. ein **Projekt** ein befristetes Vorhaben, mit einem nach bestimmten Kriterien (z. B. Innovation, Diversität, Beschäftigung) definierten Ziel, das unter Verwendung vorgegebener Ressourcen (z. B. Kosten, Finanzierung, Betriebsmittel, Personal) geplant und umgesetzt werden soll;
7. eine **Fördergewährung** die Erteilung einer Förderzusage an eine*n Förderwerber*in;
8. eine **Förderzusage** die Annahme des Förderantrags durch die Wirtschaftsagentur Wien. Durch die Förderzusage kommt zwischen dem*der Förderwerber*in und der Wirtschaftsagentur Wien ein privatrechtlicher Fördervertrag zustande;
9. eine **Förderabsage** die Ablehnung des Förderantrags durch die Wirtschaftsagentur Wien;
10. eine **Förderauszahlung** jede teilweise oder gänzliche Auszahlung einer gewährten Förderung an eine*n Fördernehmer*in;
11. **Unternehmer*in**, wer ein Unternehmen betreibt (§ 1 Abs. 1 UGB).
12. ein **Unternehmen** jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein (siehe § 1 Abs. 2 UGB);
13. ein **Verein** ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, auf Grund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks (§ 1 Abs. 1 VerG);
14. eine **Forschungs- und Bildungseinrichtung** ausschließlich eine Universität (im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 oder des Privatuniversitätengesetzes) oder eine Fachhochschule (im Sinne des Fachhochschulgesetzes);
15. eine **Betriebsstätte/Wiener Betriebsstätte**: siehe dazu Anhang 1.

1. Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinie basiert auf der Satzung der Wirtschaftsagentur Wien, der Sonderdotierung durch den Gemeinderat vom 16.06.2026 sowie dem Beschluss des Präsidiums der Wirtschaftsagentur Wien vom 26.05.2026.

Förderungen dieses Programms basieren auf der De-minimis-Verordnung. Es kommt somit folgende beihilferechtliche Grundlage in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung:

De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

2. Voraussetzungen der Fördergewährung

1. Eine Förderzusage kann nur förderbaren Förderwerber*innen erteilt werden.
2. Förderbar sind Gründer*innen, bestehende Unternehmen sowie Vereine, welche journalistisch tätig sind und sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) sie müssen über eine Betriebsstätte in Wien (gem. Definition Anhang 1 der Richtlinie) verfügen,
 - b) sie müssen die wertschöpfenden Tätigkeiten⁴ des Projekts überwiegend in ihrer Wiener Betriebsstätte erbringen,
 - c) sie müssen ein Medienunternehmen im Sinne der angeführten Definition⁵ sein.
 - d) sie müssen die EU-Definition eines „Kleinstunternehmens“ erfüllen.⁶
 - e) sie dürfen keinen negativen Saldo bei der Stadtkasse der Stadt Wien aufweisen.
 - f) Vereine müssen die oben genannten Bedingungen a.- e. sinngemäß erfüllen.
 - g) Unternehmen in Gründung müssen ab Gründung den Erfordernissen eines antragsberechtigten bestehenden Unternehmens entsprechen.
3. Nicht förderbar sind:
 - a) Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR) aufgrund mangelnder Rechtsfähigkeit (selbst dann, wenn sie ein Unternehmen betreiben),

⁴ Wertschöpfung ist jeder rechtlich zurechenbare wirtschaftliche Wertzuwachs, der durch Produktion von Gütern oder Erbringung von Dienstleistungen entsteht und an den Rechte und Pflichten geknüpft sind (z. B. Steuern, Vergütung, Gewinnbeteiligung, Haftung)

⁵ Definition Medienunternehmen laut Mediengesetz: Medienunternehmen sind jene Unternehmen, in denen die inhaltliche Gestaltung des Mediums besorgt wird sowie a) seine Herstellung und Verbreitung oder b) seine Ausstrahlung oder Abrufbarkeit entweder besorgt oder veranlasst werden.

⁶ Vereinfachte Definition von Kleinstunternehmen: weniger als 10 Beschäftigte sowie entweder max. EUR 2 Mio. Jahresumsatz oder max. EUR 2 Mio. Jahresbilanzsumme; Exakte Definitionen in: Benutzerleitfaden zur Definition von KMU bzw. Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen.

- b) Förderwerber*innen, die zahlungsunfähig oder überschuldet (§§ 66 und 67 IO) sind oder gegen die ein Insolvenzverfahren (§ 1 IO) eröffnet wurde,
- c) gesetzliche und privatrechtliche berufliche Interessensvertretungen,
- d) Gebietskörperschaften sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, an denen die Stadt Wien unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

4. Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auf Basis der vorliegenden Richtlinie. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

3. Förderart

Die im Rahmen von dieser Richtlinie gewährten Förderungen erfolgen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse. Falls Gründe für den Widerruf einer Förderung vorliegen, kann es zu Rückforderungen kommen (siehe Pkt. 11).

4. Projektanforderungen

4.1. Projektdarstellung

Ein Projekt ist darzustellen

- a) als ein in sich geschlossenes Vorhaben oder sinnvoll teilbares Vorhaben,
- b) in seinem gesamten Umfang und seiner gesamten Dauer (Projektlaufzeit) und
- c) mit seinen gesamten Kosten sowie der hierfür vorgesehenen Finanzierung.

Des Weiteren muss

- d) die Planung des Projekts adäquat zu Projektumfang und -inhalt ausgeführt sein,
- e) eine aussagekräftige Beschreibung des Projekts vorgelegt werden, aus der sich eine ausreichende Anzahl von Anhaltspunkten für eine Bewertung ergibt und
- f) eine Projektleitung namhaft gemacht werden sowie die journalistische Expertise nachgewiesen werden.
- g) müssen Maßnahmen zur journalistischen Qualitätssicherung und der Nutzung generativer KI-Anwendungen dargestellt oder während der Projektlaufzeit erarbeitet und spätestens zum Zeitpunkt der Endabrechnung dargelegt werden.

Im Antrag muss ferner

- h) die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit des Projekts dargestellt und begründet werden sowie
- i) dargelegt werden, dass das eingereichte Projekt mit den dafür notwendigen Ressourcen ausgestattet werden kann, um es in der entsprechenden Geschwindigkeit vorantreiben und letztlich auch zu einer plangemäßen wirtschaftlichen Umsetzung führen zu können.

4.2. Projektstart, -laufzeit, -verlängerung, Kostenanerkennungszeitraum

Bei Antragstellung sind der (geplante) Beginn und das geplante Ende des Projekts anzugeben, nach erfolgter Förderzusage ist jedenfalls so zeitnahe wie möglich mit dem Projekt zu beginnen. Der Kostenanerkennungszeitraum kann frühestens mit dem Tag der Antragstellung beginnen und endet spätestens mit Ablauf der maximalen (allenfalls verlängerten) Projektlaufzeit. Der maximale Kostenanerkennungszeitraum erstreckt sich vom beantragten geplanten bzw. hiervon als abweichend gemeldeten und von der Wirtschaftsagentur Wien genehmigten Projektstart bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Projektlaufzeit.

Die anerkennbare Projektlaufzeit beträgt 1,5 Jahre, wobei die Wirtschaftsagentur Wien einer Verlängerung der maximalen Projektlaufzeit nur in jenen Fällen zustimmt, in denen Anschaffungen von Gegenständen, die in das Anlagevermögen aufgenommen werden, aus objektiv nachvollziehbaren Gründen (z. B. fehlende Genehmigungen, unvorhergesehene verlängerte Lieferzeiten etc.) nur wesentlich verzögert erfolgen können. Sowie bei Kleinstunternehmen (unter 10 Beschäftigte): wenn die mit der Projektleitung betraute Person ihre Tätigkeit aufgrund von Betreuungspflichten einschränkt oder unterbricht. Es ist diesbezüglich ein Nachweis zu erbringen, die Verlängerung ist bis zu maximal einem Jahr möglich. Als Betreuungspflichten gelten insbesondere Kinderbetreuung oder die Betreuung oder Pflege naher Angehöriger.

5. Förderbare und nicht förderbare Kosten

5.1. Grundvoraussetzungen für die Anerkennung von Projektkosten

Projektkosten können nur dann als förderbar anerkannt werden, wenn sie

- a) in ihren Positionen klar definiert sind,
- b) in unmittelbarem Projektzusammenhang stehen,
- c) sich im ortsüblichen Ausmaß bewegen,
- d) von den Förderwerber*innen selbst getragen werden,
- e) zum Zeitpunkt der Endabrechnung nachgewiesenermaßen, bezahlt und innerhalb der Projektlaufzeit angefallen sind,
- f) frühestens am Tag der Antragsstellung angefallen sind (dies betrifft sowohl Lieferungen, Leistungen, Rechnungslegungen und/oder Zahlungen).
- g) den Nettokosten entsprechen, es sei denn, die Förderwerber*innen sind nachweislich nicht vorsteuerabzugsberechtigt.

Die Fördernehmer*innen sind bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte zur sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwendung der Förderung verpflichtet.

5.2. Förderbare Kosten

Förderbar sind ausschließlich dem Projekt direkt zurechenbare Kosten, insbesondere folgende:

Personalkosten

gefördert werden Personalkosten von

- Angestellten
- freien Dienstnehmer*innen
- Gesellschafter*innen oder Inhaber*innen von Kleinstunternehmen

Berechnung der Stundensätze: vgl. Anhang 2 der Richtlinie

Personalkosten sind maximal im Ausmaß von 50 % der gesamten förderbaren Einzelkosten in die Bemessungsgrundlage einbeziehbar.

Externe Dienstleistungen

- Kosten für Arbeitsleistungen Dritter
- Kosten für Beratung
- Kosten für Schulungen
- Kosten für Vertrieb und Marketing (beschränkt auf Markteintrittskosten)
- Kosten für die Überprüfung der Machbarkeit von Konzepten
- Kosten für die Unterstützung der Erstellung von Pilotinhalten

Sach- und Materialkosten

- Anschaffungskosten von projektbezogenen Verbrauchsmaterialien

5.3. Nicht förderbare Kosten

- aktivierte Eigenleistung
- Kosten des laufenden Geschäftsbetriebs
- Steuern, öffentliche Gebühren und Finanzierungskosten
- Anschaffung von Grundstücken und Gebäuden
- Rechnungen mit förderbaren Nettokosten unter EUR 100.
- Werbeschaltungen
- Kosten für die Anschaffung von Equipment
- Diäten
- Kosten für Bewirtungen

6. Bemessungsgrundlage/Mindestbemessungsgrundlage

Die Summe aller anerkannten Projektkosten bildet die Bemessungsgrundlage für die Förderung. Allfällige Gemeinkostenzuschläge werden in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen. Die Mindestbemessungsgrundlage beträgt EUR 5.000. Projekte mit jeweils geringeren Beträgen sind nicht förderbar. Dies gilt sowohl für die Einreichung als auch für die Abrechnung (siehe Pkt. 9.4.2.).

7. Förderintensität und maximale Förderung

7.1. Maximale Förderintensität

Die maximale Förderintensität beträgt 75%.

7.2. Maximale Förderung

Die maximale Förderung beträgt EUR 10.000 pro Projekt. Die Förderung erfolgt in Form eines Barzuschusses.

7.3. Bonus – Frauenbonus

Der Frauenbonus beträgt EUR 500. Der Bonus wird vergeben, wenn das Projekt nachweislich von einer dafür qualifizierten (i. S. v. beigelegtem Lebenslauf) im Unternehmen angestellten Mitarbeiterin oder einer dafür qualifizierten geschäftsführenden Gesellschafterin bzw. qualifizierten Inhaberin bzw. Gründerin geleitet wird. Die Auszahlung erfolgt im Zuge der Endauszahlung, wenn die zugrundeliegenden Erfordernisse erfüllt wurden.

8. Kombination und Kumulierung von Förderungen

8.1. Kombination von Förderungen

Von der Wirtschaftsagentur Wien abgewickelte Förderungen können grundsätzlich mit anderen Förderungen der öffentlichen Hand kombiniert werden, wenn dies nach den Kumulierungsbestimmungen des Beihilferechts möglich ist (vgl. Pkt. 8.2.).

8.2. Beihilferechtliche Kumulierungsbestimmungen

Die unter dieser Richtlinie vergebenen De-minimis-Beihilfen können,

- a) mit anderen De-minimis-Beihilfen kumuliert werden, sofern gem. Artikel 3 De-minimis-VO der Gesamtbetrag der einem „einzigen Unternehmen“ von einem Mitgliedstaat (Anm.: d. h.

von österreichischen Förderstellen) gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Jahren EUR 300.000 nicht übersteigt (vgl. Anhang 3).

- b) mit anderen, von dritter Stelle vergebenen AGVO-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, sofern dadurch die für die jeweils zur Anwendung kommenden AGVO-Artikel festgelegten Beihilfehöchstintensitäten bzw. Höchstbeträge nicht überschritten werden.

9. Ablauf der Fördergewährung

9.1. Förderantrag

9.1.1. Förderantrag - Allgemeine Voraussetzungen

Förderanträge können ausschließlich online über die Website der Wirtschaftsagentur Wien gestellt werden. Die Online-Formulare sind vollständig und richtig – nach bestem Wissen und Gewissen – auszufüllen.

9.2. Prüfung, Bewertung, Auswahl und Entscheidung

9.2.1. Formale Vorprüfung

Die Wirtschaftsagentur Wien führt bei allen Anträgen eine formale Vorprüfung durch. Nicht erfüllte formale Bedingungen führen entweder zum sofortigen Ausschluss (wie z. B. nicht erfüllte Kriterien zur Unternehmensgröße, Branchenzugehörigkeit, etc.) oder zu einer entsprechenden einmaligen Nachforderung. (z. B. nicht vorhandener Lebenslauf, De-Minimis Erklärung etc.).

9.2.2. Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung von Förderanträgen erfolgt auf Basis der elektronisch übermittelten Antragsunterlagen. Zudem hat die Wirtschaftsagentur Wien die Möglichkeit, schriftlich Rückfragen zu stellen. Eine etwaige Rückfrage und deren Beantwortung stellt kein Präjudiz für die Förderentscheidung dar.

9.2.3. Art der Bewertungs- und Auswahlverfahren

Als Bewertungs- und Auswahlverfahren kommt das Wettbewerbsprinzip zur Anwendung. Dabei werden die bis zu einem bestimmten – auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien bekanntgegebenen – Stichtag eingereichten Anträge bewertet und miteinander verglichen. Die Bewertungskriterien sind in der jeweils gültigen Fassung auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien dargestellt.

9.2.4. Durchführung der Bewertung und Auswahl

Die Bewertung von Anträgen erfolgt durch die Wirtschaftsagentur Wien, die sich allenfalls ergänzende Gutachten von Expert*innen einholt oder sich einer Jury bedient. Die Zusammensetzung einer Fachjury wird in geeigneter Form auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien veröffentlicht. Alle Mitarbeiter*innen der Wirtschaftsagentur Wien sowie von der Wirtschaftsagentur Wien mit der Beurteilung und Kontrolle von Anträgen betraute externe Personen, unterliegen einem strengen Verschwiegenheitsgebot.

9.2.5. Fördervorschlag

Im Anschluss an die Bewertung werden dem Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien die Liste aller Anträge sowie gegebenenfalls ein Fördervorschlag vorgelegt.

9.2.6. Förderentscheidung

Das Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien entscheidet über den Fördervorschlag gem. Pkt. 9.2.5. und der damit verbundenen Gewährung einer Förderung oder Ablehnung des Antrags. Die Förderwerber*innen werden dahingehend schriftlich informiert.

9.3. Förderzusage

9.3.1. Förderzusage, Vertrag

Die Förderwerber*innen erhalten die Mitteilung über die Entscheidung des Präsidiums der Wirtschaftsagentur Wien und damit verbundene allfällige Bedingungen für die Gewährung einer Förderung in schriftlicher Form. Die im Fall der Förderzusage darin genannten Förderbeträge sind stets Maximalbeträge. Im Fall einer Förderabsage werden die Gründe für die Ablehnung erläutert. Gemeinsam mit der bereits bei Antragstellung unterzeichneten Antragsbestätigung kommt durch die Förderzusage der Wirtschaftsagentur Wien ein Fördervertrag zwischen Förderwerber*innen und der Wirtschaftsagentur Wien zustande. Inhalt dieses Fördervertrages ist auch ein Zessions- und Abtretungsverbot betreffend die Förderung gem. § 1096a ABGB unter besonderem Verweis auf Abs 3 dieser gesetzlichen Bestimmung.

9.3.2. Bedingte Förderzusage

Hat die Fördergeberin die Gewährung der Förderung von der Erfüllung zusätzlicher Bedingungen abhängig gemacht, so müssen diese Bedingungen innerhalb der in der schriftlichen Förderzusage genannten Frist von den Förderwerber*innen nachweislich erfüllt werden. Unternehmensgründer*innen haben den Betrieb eines Unternehmens (Unternehmensgründung) spätestens 6 Monate nach

dem in der Förderzusage genannten Zusagedatum nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, wird die Förderung gemäß Pkt. 11 widerrufen.

9.3.3. Teilnahme Wiener Medieninitiative Lab

Im Fall der Förderzusage ist die Teilnahme am Wiener Medieninitiative Lab verpflichtend vorgesehen. Pro gefördertes Projekt können maximal zwei Gesellschafter*innen bzw. Mitarbeiter*innen am Wiener Medieninitiative Lab teilnehmen.

9.4. Berichte

Zur Berichtslegung sind die von der Wirtschaftsagentur Wien bereitgestellten Formularvorlagen zu verwenden.

9.4.1. Fortschrittsbericht

Im Fall einer Fördergewährung muss unaufgefordert halbjährlich (ab Projektstart) ein aussagekräftiger Fortschrittsbericht vorgelegt werden. Es werden dafür Formulare zur Verfügung gestellt, diese müssen vollständig ausgefüllt und über das Fördercockpit elektronisch übermittelt werden.

9.4.2. Endbericht inkl. Endabrechnung

Nach Abschluss des geförderten Projekts ist zeitnah, längstens jedoch bis 3 Monate nach Projektabschluss, online ein aussagekräftiger Endbericht inkl. Endabrechnung der tatsächlich angefallenen Projektkosten vorzulegen. Dabei sind als Nachweis für Personalkosten geeignete und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Unterlagen aus dem Rechnungswesen zu übermitteln. Während der gesamten Projektlaufzeit sind für alle Projektmitarbeiter*innen lückenlose Aufzeichnungen hinsichtlich Anzahl und Inhalte der Arbeitsstunden zu führen. Diese sind den einzelnen Arbeitspaketen zuzuordnen und im Zuge der Projektabrechnung zwingend vorzulegen. Externe Kosten müssen durch inhaltlich und der Höhe nach aussagekräftigen Belegen und Zahlungsnachweisen nachgewiesen werden. Liegt dabei der abgerechnete Projektkostenbetrag unter jenem der bei Beantragung geltenden Mindestbemessungsgrundlage (siehe Pkt. 6.), so ist gem. Pkt. 11.1.c. die gesamte Förderung zu widerrufen. Sind die der Wirtschaftsagentur Wien übermittelten Unterlagen zur Endabrechnung mangelhaft, sodass sie keine ausreichende Bewertungsgrundlage bieten (und werden auch im Rahmen einer angemessenen Nachfrist entsprechende Unterlagen nicht nachgereicht), wird die Gewährung der Förderung gem. Pkt. 11 widerrufen. Zusätzlich ist das Redaktionsstatut inklusive der Nutzung generativer KI-Anwendungen unter „Anhänge“ verpflichtend hochzuladen.

9.5. Förderauszahlung

9.5.1. Schlusszahlung

Nach Prüfung des vorgelegten Endberichts inkl. Endabrechnung (Pkt. 9.4.2.) wird die Höhe der Förderung auf Basis der überprüften und als förderbar anerkannten Ist-Kosten des geförderten Projekts neu und endgültig berechnet. Die Schlusszahlung darf erst erfolgen, wenn unmittelbar vor der Auszahlung nochmals geprüft und bestätigt wurde, dass der*die Fördernehmer*in bei der Stadtkasse der Stadt Wien keinen negativen Saldo aufweist.

10. Publikation, Kontrolle und Evaluierung

10.1. Publikation

Im Fall einer Förderzusage muss der*die Antragsteller*in im Rahmen aller das geförderte Projekt berührenden PR- und Marketingaktivitäten die Förderung durch den Hinweis „Gefördert im Rahmen der Wiener Medieninitiative durch die Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien. Realisiert in redaktioneller Unabhängigkeit.“ nennen und das Logo der Wirtschaftsagentur Wien dort anbringen, wo es sinnvoll und nach verkehrsüblicher Auffassung zumutbar ist.

10.2. Meldepflichten

Ab Erhalt einer Zusage sind die Fördernehmer*innen verpflichtet, wesentliche Änderungen im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt und/oder dem geförderten Unternehmen unverzüglich und ohne Aufforderung der Wirtschaftsagentur Wien schriftlich bekannt zu geben. Diese Änderungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Wirtschaftsagentur Wien und sind jedenfalls sofort nach Bekanntwerden ohne unnötigen Verzug samt etwaigen daraus resultierenden Kostenänderungen und/oder damit verbundenen Änderungen des der Fördergewährung zu Grunde liegenden Projektentwicklungszeitraums schriftlich mitzuteilen.

10.3. Monitoring

Nach Abschluss des Projekts sind die Fördernehmer*innen weiterhin verpflichtet, alle im Zusammenhang mit dem zur Förderung eingereichten Projekt und der allgemeinen Entwicklung des geförderten Unternehmens auftretenden Fragen der Wirtschaftsagentur Wien ohne Verzug, vollständig und – wenn verlangt – schriftlich zu beantworten und angeforderte Prüf- und Belegunterlagen beizubringen. Diese Verpflichtung endet 10 Jahre nach der Schlusszahlung der Förderung gem. Pkt. 10.4.

10.4. Aufbewahrung von Unterlagen

Fördernehmer*innen sind verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem Förderantrag übermittelten und sämtliche dafür relevanten Unterlagen sowie ferner Unterlagen der Wirtschaftsagentur Wien, die für die Gewährung der Förderung und deren Administration relevant sind und von der Wirtschaftsagentur Wien übermittelt wurden, aufzubewahren. Diese Verpflichtung endet 10 Jahre nach der Schlusszahlung der Förderung.

Diese Aufbewahrungspflicht umfasst insbesondere Unterlagen, die geeignet sind, folgende Sachverhalte zu klären:

- Einordnung des antragstellenden Unternehmens als kleines, mittleres oder großes Unternehmen,
- für die Förderbemessung herangezogene Brutto- und Nettobeträge,
- die allfällige Exportorientiertheit des geförderten Unternehmens,
- die Höhe des jeweiligen Förderbetrags und die Projektlaufzeit,
- im Antrag angegebene andere De-minimis-Beihilfen.

10.5. Gewährung der Einsichtnahme

Fördernehmer*innen sind innerhalb der Aufbewahrungsfrist verpflichtet, der Wirtschaftsagentur Wien, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Stadtrechnungshof Wien, dem Rechnungshof, den Organen der Europäischen Union oder Beauftragten der vorgenannten Stellen jederzeit Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren. Insbesondere haben Fördernehmer*innen auf Verlangen diese Unterlagen im Original oder als Kopien – auch in elektronischer Form – zur Verfügung zu stellen, zu übermitteln oder einsehbar zu machen sowie den genannten Stellen bzw. ihren Beauftragten zu Prüfungszwecken erforderlichenfalls auch den Zugang zu ihren Betriebs-, Büro- und Lagerräumlichkeiten sowie Laboratorien u. dgl. zu ermöglichen.

10.6. Evaluierung des Beitrags der geförderten Projekte

Fördernehmer*innen sind, wenn sie dazu aufgefordert werden, verpflichtet, an Evaluierungen mitzuwirken und im Rahmen von Evaluierungen Informationen bekanntzugeben, die zur Beurteilung der Erreichung der festgelegten Indikatoren erforderlich sind.

11. Widerruf und Rückzahlung

11.1. Widerruf der Förderzusage

1. Die Förderzusage wird innerhalb des in Pkt. 11.1. Z. 2 definierten Widerrufszeitraums widerrufen, wenn
 - a. eine der im Pkt. 2 Z. 2a genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt wird oder
 - b. vom*von der Fördernehmer*in kein Endbericht inkl. Endabrechnung gemäß Pkt. 9.4.2. vorgelegt wird oder
 - c. die verfolgten Zielsetzungen aufgrund von in der Sphäre des*der Fördernehmer*in gelegenen Tatsachen unter Berücksichtigung aller im Einzelfall vorliegenden relevanten Umstände nicht oder nicht mehr als erfüllt anzusehen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der*die Fördernehmer*in über keine Betriebsstätte mehr in Wien verfügt bzw. wenn eine allenfalls in Wien weiterhin bestehende Betriebsstätte des*der Fördernehmers*in bei Betrachtung aller im Einzelfall vorliegenden relevanten Umstände in Art und Umfang als nicht geeignet dazu anzusehen ist, den Zweck der Förderung zu erfüllen.
2. Der Widerrufszeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt der Förderzusage (Pkt. 9.3.) und endet vier Jahre nach dem Zeitpunkt der Schlusszahlung (Pkt. 9.5.1.).
3. Ist das geförderte Projekt in konkrete sinnvolle Abschnitte teilbar, denen jeweils bestimmte Teile der Förderung zuordenbar sind, kann der Widerruf der Förderzusage auf die für den Widerruf ursächlichen Abschnitte des Projekts beschränkt werden.
4. Wird gegen eine*n Fördernehmer*in im Widerrufszeitraum ein Insolvenzverfahren (§ 1 IO) eröffnet, deren*dessen Unternehmen aber nicht insolvenzgerichtlich geschlossen, sondern fortgeführt, so wird die Förderzusage – unbeschadet des § 25a IO – nicht widerrufen.

Der Widerruf der Förderzusage erfolgt ungeachtet des Ablaufs des in Pkt. 2 Z. 2 genannten Widerrufszeitraums auch dann, wenn Organe der Europäischen Union die Rechtswidrigkeit einer Förderung rechtskräftig feststellen.

11.2. Rückforderung der Förderung

1. Im Fall des Widerrufs der Förderzusage wird eine Förderung, sofern sie bereits gänzlich (gem. Pkt. 9.5.) ausbezahlt wurde, durch die Wirtschaftsagentur Wien vom*von der Fördernehmer*in zurückgefordert.
2. Die Fördernehmer*innen haben die zurückgeforderte Förderung binnen 14 Tage nach Aufforderung durch die Wirtschaftsagentur Wien an diese zurückzuzahlen.
3. Wird eine Förderzusage gemäß Pkt. 11.1.1.a. widerrufen, erfolgt die Rückforderung der Förderung lediglich in jenem Ausmaß, in dem im Rahmen des geförderten Projekts abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter angeschafft wurden, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zum Zeitpunkt des Eintritts des Widerrufsgrundes noch nicht zu Ende ist. Die Höhe der Rückforderung

entspricht dem Wert der angeschafften Wirtschaftsgüter nach Abschreibungen im Ausmaß der Nutzungsdauer.

4. Im Fall des Zahlungsverzugs gelangen Verzugszinsen in Höhe von 9,00 % p. a. zur Vorschreibung.
5. Allfällige weitere zivilrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.

12. Datenschutz

12.1. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die Förderwerber*innen und Fördernehmer*innen nehmen zur Kenntnis, dass sämtliche von ihnen bekanntgegebenen oder sonst anfallenden personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der von ihnen beantragten Förderung und den daraus für die Fördergeberin resultierenden Verpflichtungen – insbesondere jene personenbezogenen Daten, welche für die Auszahlung des Förderbetrags oder dessen Kontrolle erforderlich sind – von der Wirtschaftsagentur Wien bzw. den von ihr beauftragten Dritten (z.B. Jurymitgliedern, externen Expert*innen) verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) sowie an

- die Stadt Wien, die Wirtschaftskammer Wien, den Stadtrechnungshof Wien und die Förderstellen der Stadt Wien,
- die Förderstellen des Bundes und der Bundesländer, den Rechnungshof sowie
- an die Organe der Europäischen Union (Europäische Kommission, Europäischer Rechnungshof)

übermittelt (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) werden dürfen, wo diese Daten zum Zweck der Prüfung der Gewährung und Abwicklung der Förderung verarbeitet werden.

12.2. Publizierbare Daten

Die Wirtschaftsagentur Wien und die Stadt Wien sind im Fall einer Förderzusage zur uneingeschränkten Veröffentlichung der nicht personenbezogenen Daten der Fördernehmer*innen, der Bezeichnung und der Kurzbeschreibung des geförderten Projekts, der Höhe der Förderung sowie der Begründung für die Auswahl des geförderten Projekts berechtigt. Die Wirtschaftsagentur Wien ist berechtigt, auf ihrer Website ab Gewährung einer Förderung für die Dauer der maximalen Projektlaufzeit plus ein Jahr folgende Daten (die teilweise Daten der Fördernehmer*innen sind) zu publizieren:

- Förderrichtlinie
- Unternehmensname der Fördernehmer*innen
- Projekttitel samt Kurzbeschreibung
- Webadresse (URL) des Unternehmens

Sofern es sich hier um personenbezogene Daten der Fördernehmer*innen handeln sollte, ist die datenschutzrechtliche Grundlage für diese Veröffentlichung ein berechtigtes Interesse der Wirtschaftsagentur Wien gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (größtmögliche Transparenz bei der Vergabe und Gewährung von Förderungen). Die Fördernehmer*innen haben in diesem Fall das Recht, dieser Veröffentlichung jederzeit zu widersprechen. Die Wirtschaftsagentur Wien darf dann die diesbezüglichen personenbezogenen Daten nicht mehr veröffentlichen, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Veröffentlichung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der Fördernehmer*innen überwiegen, oder die Veröffentlichung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

13. Einhaltung der Antidiskriminierungsbestimmungen

Förderungen nach dieser Förderrichtlinie erfolgen ausschließlich an natürliche und juristische Personen, die das Verbot der Diskriminierung gemäß § 2 Wiener Antidiskriminierungsgesetz und der Benachteiligung gemäß § 4 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz beachten.

Die Fördernehmer*innen sind zur Einhaltung aller im Zusammenhang mit dem Ansuchen, der Gewährung und Abwicklung der Förderung sowie deren Kontrolle u. dgl. einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben und rechtlichen Grundlagen verpflichtet.

Die Fördernehmer*innen haben jegliche Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung des Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbots (§ 2 und § 4 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz) oder sonstiger von den Fördernehmer*innen im Zusammenhang mit der Abwicklung der Förderung oder der Umsetzung des geförderten Projekts einzuhaltenden Bestimmungen ergeben, zu übernehmen und verpflichten sich, die Wirtschaftsagentur Wien und die Stadt Wien gegenüber Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

14. Geltungszeitraum

Diese Richtlinie ist – vorbehaltlich allfälliger Revisionen aufgrund entsprechender Organbeschlüsse bzw. vorzeitiger Einstellung – gültig für Antragsstellungen vom 01.08.2026 bis 30.11.2026

15. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Alle auf Basis dieser Richtlinie resultierenden Rechtsverhältnisse unterliegen ausschließlich österreichischem Recht sowie den gemäß dieser Richtlinie anzuwendenden oder sonst relevanten EU-rechtlichen Bestimmungen.

Gerichtsstand für alle aus bzw. im Zusammenhang mit dieser Förderrichtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

16. Kontaktdaten Fördergeberin

Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.

Adresse: Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien

Tel Nr.: +43 1 25200

E-Mail: foerderungen@wirtschaftsagentur.at

www.wirtschaftsagentur.at

Anhang 1

Betriebsstätte

Der Ausdruck „Betriebsstätte“ bedeutet eine feste Geschäftseinrichtung, d. h. es besteht seitens des Unternehmens eine Verfügungsmacht über bestimmte (eigene oder gemietete) Einrichtungen, Räumlichkeiten bzw. (maschinelle) Anlagen, durch die das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ausüben kann.

Feste Geschäftseinrichtungen, die bloße Hilfsfunktionen haben, gelten nicht als Betriebsstätte i. S. dieser Richtlinie (z. B. Auslieferungslager etc.).

Wiener Betriebsstätte

Als Bestätigung für das Vorhandensein einer Betriebsstätte in Wien wird einer der folgenden Nachweise anerkannt:

- laufende Abführung der Kommunalsteuer in Wien (Nachweis: Stadtkasse) oder
- vorhandene Firmenbucheintragung lautend auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- vorhandene Eintragung der UID in der UID-Datenbank der österreichischen Finanzverwaltung lautend auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- vorhandene Eintragung eines Gewerbes im Gewerberegister auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- bei freien Berufen: bestehender angemeldeter aufrechter Berufssitz bzw. ggf. angemeldete aufrechte Zweigstelle in Wien.

Anhang 2

Berechnungsmethode der Personalkostenstundensätze

Die Stundensätze werden mit folgender Formel auf monatlicher Basis berechnet. Gehaltskosten, die weder unmittelbar noch regelmäßig in gleicher Höhe ausbezahlt werden, wie z. B. Sachleistungen, Prämien und andere Leistungen sowie Abfertigungen sind nicht förderbar und werden daher bei der Stundensatzberechnung nicht berücksichtigt. Es können pro Person maximal 1680 Arbeitsstunden pro Jahr anerkannt werden.

Angestellte Projektmitarbeiter*innen

Jeweiliges Monatsbruttogehalt

* 14 Monate = fiktives Jahresbruttogehalt
 * 1,32 + 32 % Lohnnebenkosten
 ÷ (Wochenstunden * 41) ÷ fiktive Jahresarbeitsstunden
 = anerkannter Stundensatz des jeweiligen Monats

Freie Dienstnehmer*innen

Jeweiliges Monatsbruttogehalt

* 12 Monate = fiktives Jahresbruttogehalt
 * 1,21 + 21 % Lohnnebenkosten
 ÷ (Wochenstunden * 41) ÷ fiktive Jahresarbeitsstunden
 = anerkannter Stundensatz des jeweiligen Monats

Mitarbeitende Firmeninhaber*innen bzw. Gesellschafter*innen

Der Stundensatz für aktiv am Projekt mitarbeitende Firmeninhaber*innen oder Gesellschafter*innen (namentlich im Firmenbuch genannt) von antragstellenden Kleinunternehmen wird mit EUR 37,50 festgesetzt. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die Personen, die gemäß der Vereinsstatuten zur Führung der Vereinsgeschäfte und zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt sind (Leitungsorgan gem. § 5 VerG).

Erläuterung der Berechnung:

fixer Basisstundensatz	Lohnnebenkosten	Stundensatz
EUR 28,41	32 %	EUR 37,50

Anhang 3

Informationen zu De-minimis-Beihilfen

Allgemeines

De-minimis-Beihilfen sind Förderungen, die

- einem Unternehmen bzw. einer Gruppe verbundener Unternehmen
- in einem Zeitraum von drei Jahren
- i. H. v. max. EUR 300.000

gewährt wurden.

Für solche betragsmäßig relativ geringen Förderungen gelten vereinfachte Anforderungen und Kontrollmechanismen der Europäischen Union, wenn sie nach den Bestimmungen und unter ausdrücklichem Verweis auf die De-minimis-Verordnung⁷ als beihilferechtliche Grundlage gewährt werden.

Um die Einhaltung des oben genannten Höchstbetrags an De-minimis-Beihilfen wirksam überprüfen zu können, sind Förderwerber*innen verpflichtet, alle De-minimis-Beihilfen bekannt zu geben, die ihnen im relevanten Zeitraum von inländischen Fördergeber*innen gewährt wurden.

Zugesagte und parallel beantragte De-minimis-Beihilfen sind im Förderantrag vollständig anzugeben, allfällige Änderungen während der Prüfung des Förderantrags sind unverzüglich mitzuteilen.⁸

Gruppe verbundener Unternehmen

Im Sinne der De-minimis-Verordnung ist eine Gruppe verbundener Unternehmen charakterisiert durch

- die Mehrheit der Stimmrechte,
- das Recht zur Bestellung oder Abberufung der Mehrheit der Mitglieder in Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremien,
- einen beherrschenden Einfluss aufgrund von Satzungsklauseln oder Verträgen, oder
- die Kontrolle der Stimmrechtsmehrheit aufgrund von Syndikats- oder ähnlichen Vereinbarungen.

Unternehmen, die direkt oder über mehrere Ebenen auf zumindest eine der o. g. Arten verbunden sind, werden im Rahmen der De-minimis-Verordnung als „ein einziges Unternehmen“ betrachtet.

Nicht zu berücksichtigen sind Unternehmensverbindungen im Ausland und Unternehmen, die ausschließlich über natürliche Personen oder öffentliche Einrichtungen verbunden sind.

Bei Zusammenschlüssen oder Übernahmen von Unternehmen im relevanten Zeitraum von drei Steuerjahren sind auch die De-minimis-Beihilfen an frühere Unternehmen im Förderantrag bekannt zu geben. Im Fall von Abspaltungen ist eine De-minimis-Beihilfe jenem Unternehmen zuzurechnen, das den geförderten Geschäftsbereich fortführt.

Zeitraum von drei Kalenderjahren

Relevant sind die De-minimis-Beihilfen, die einem Unternehmen in den vergangenen drei Kalenderjahren gewährt wurden.

Als Zeitpunkt der Gewährung der Förderung gilt das Datum, an dem einem Unternehmen eine Förderzusage erteilt wurde, und zwar unabhängig davon, wann die De-minimis-Beihilfe ausbezahlt wird.

Höchstbetrag von EUR 300.000

Die De-minimis-Verordnung bezieht sich auf Förderungen durch einen (einzelen) Mitgliedstaat, sie umfasst daher nur De-minimis-Beihilfen von inländischen Fördergeber*innen.

⁷ De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

⁸ Ist eine Unternehmensgruppe auch im Bereich der landwirtschaftlichen Primärerzeugung, der Fischerei oder der Aquakultur tätig, sind allfällige sektorspezifische De-minimis-Beihilfen ebenfalls anzugeben. Dasselbe gilt für De-minimis-Beihilfen im Zusammenhang mit der Beauftragung von „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (DAWI), wobei für DAWI ein kumulierter Höchstbetrag von EUR 500.000 anzuwenden ist.

Der Höchstbetrag gilt für die Summe aller einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen, unabhängig davon, für welchen Zweck oder für welche Projektkosten sie dem Unternehmen im Zeitraum von drei Jahren gewährt werden.

Hinweis zur Kumulierung mit anderen Förderungen: Auf Projektebene können De-minimis- mit anderen Förderungen kumuliert werden, solange die gesamte Förderung für dieselben Kosten bzw. für dieselbe Maßnahme innerhalb der beihilferechtlichen Beihilfehöchstintensitäten bzw. -höchstbeträge nicht überschritten werden.